



DOV-Vermerk: Orchesteraushilfen einheitlicher EU-weiter Maßstab für die Erstattung von Reisekosten

Die angemessene Wertschätzung der Leistungen von Aushilfstätigkeiten professioneller Orchestermusikerinnen und -musiker hat viele Facetten. Dabei geht es nicht nur um die Höhe der Honorare. Orchesteraushilfen haben in der Regel auch erhöhten Reise- bzw. Fahrtaufwand. Deshalb muss sichergestellt sein, dass solche Aufwendungen angemessen erstattet werden.

Die DOV weist darauf hin, dass europaweit ein einheitlicher Maßstab für die Erstattung von Reise- bzw. Fahrtkosten für inländische und ausländische Orchesteraushilfen gelten muss. Zu den wesentlichen Rechtsgrundsätzen des Europarechts gehört neben den so genannten Grundfreiheiten (freier Waren-, Personen- und Kapitalverkehr sowie Dienstleistungsfreiheit) auch der Grundsatz der Nichtdiskriminierung. Er beinhaltet ein Diskriminierungsverbot: Staatsangehörige (bzw. Waren) anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union dürfen nicht schlechter behandelt werden als inländische Staatsbürger (bzw. Waren)¹.

Für eine unterschiedliche Behandlung von inländischen und ausländischen Orchesteraushilfen ist ein Sachgrund nicht erkennbar. Deshalb stellt die unterschiedliche Behandlung eine ungleiche und damit im Rechtssinn willkürliche Behandlung dar. Die DOV empfiehlt dringend die Beachtung und Durchsetzung gleicher, das heißt einheitlicher Maßstäbe für die Erstattung von Reise- bzw. Fahrtkosten von Orchesteraushilfen.

Stand: 26.02.2019

¹ vgl. Artikel 18 AEUV: „Unbeschadet besonderer Bestimmungen der Verträge ist in ihrem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.“